

Richtlinien
für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Bielefeld
(Rektoratsbeschluss vom 13.01.2015, zuletzt geändert durch Rektoratsbeschluss
vom 11.07.2023)

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden.
- 1.2 An hauptamtlich tätige Hochschullehrer*innen kann für Lehrveranstaltungen auf seinem*ihrem Fachgebiet an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag grundsätzlich nicht erteilt werden.
- 1.3 An andere Beamt*innen und an Beschäftigte, zu deren Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder die innerhalb ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann an seiner*ihrer Hochschule ein Lehrauftrag nur erteilt werden, soweit die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht zu den Dienstaufgaben gehört und nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann:
Die Erteilung eines Lehrauftrags an eine **wissenschaftliche Hilfskraft (WHK)** ist möglich, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem *unmittelbaren Sachzusammenhang* stehen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 TV-L). Die insoweit erforderliche Abgrenzung erfolgt grundsätzlich entsprechend der geschuldeten Tätigkeiten. Indiz für die Trennbarkeit kann sein, dass die Tätigkeiten im Rahmen des Hilfskraftvertrages und des Lehrauftrages an verschiedenen Fakultäten bzw. Einrichtungen ausgeübt werden. Im Einzelfall, z.B. bei interdisziplinären Kooperationen, muss entschieden werden, ob trotz Belegenheit in verschiedenen Organisationseinheiten der Universität von einem inhaltlichen Zusammenhang auszugehen ist. Soll ein Lehrauftrag an eine WHK erteilt werden, ist dem Antrag eine ausführliche Erläuterung zum fehlenden Sachzusammenhang beizufügen.

Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen kann grundsätzlich kein zusätzlicher Lehrauftrag erteilt werden, da hier – anders als bei den wissenschaftlichen Hilfskräften – der Personaltyp die Wahrnehmung von Lehraufgaben im Regelfall vorsieht. Allenfalls wenn dies gem. Arbeitsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen wurde, besteht Raum für eine Einzelfallprüfung entsprechend den oben für WHKs genannten Grundsätzen.

Die Erteilung eines Lehrauftrages an eine **studentische Hilfskraft (SHK)** ist regelmäßig ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen der Zustimmung der Personalabteilung. Im Übrigen gelten die für WHK dargelegten Grundsätze (kein unmittelbarer Sachzusammenhang).

- 1.4 Außerplanmäßigen Professor*innen, Honorarprofessor*innen sowie Privatdozent*innen kann ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht in Ausübung der Lehrbefugnis angekündigt, sondern von der Hochschule übertragen wird, um ein erforderliches Lehrangebot zu gewährleisten.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- 2.1 Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind nebenberuflich tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet.

- 2.2 Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Auf Verlangen der Hochschule haben Lehrbeauftragte an der Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen mitzuwirken; die Bestellung als Prüfer*in erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.
- 2.3 Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts auszugestalten. Sie sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.
- 2.4 Ein Unfallversicherungsschutz besteht nicht.

3. Anträge, Erteilung, Widerruf

- 3.1 Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden von der zuständigen Stelle im Personaldezernat für eine bestimmte Zeit, in der Regel für die Gesamtdauer der Lehrveranstaltung, erteilt oder verlängert. Der Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags muss sechs Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Veranstaltung im Personaldezernat vorliegen. Eine rückwirkende Erteilung ist ausgeschlossen.
- 3.2 Der Lehrauftrag soll nicht mehr als 10 Semesterwochenstunden umfassen.
- 3.3 Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden.

4. Lehrauftragsvergütung, Mehraufwendungen

- 4.1 Lehraufträge können vergütet werden. Eine Vergütung entfällt, wenn der Lehrauftrag einem*einer Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass seine*ihre Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.
- 4.2 Die Höhe der Lehrvergütung ist jeweils unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch der Bedeutung der vorgesehenen Lehrveranstaltung und der damit verbundenen Belastung festzusetzen. Dabei sind die nachfolgend festgelegten Spannen für Lehrauftragsvergütungen zu beachten. Grundsätzlich ist der untere Betrag der jeweiligen Spanne anzusetzen (siehe 4.3). In begründeten Fällen mit Blick auf die Marktlage, die Besonderheiten einer Lehrveranstaltung oder die besondere Kompetenz/Erfahrung der*des Lehrbeauftragten, kann die Spanne im erforderlichen Maße genutzt werden.

Der verantwortliche Umgang obliegt den auftraggebenden Bereichen.

- 4.3 Die Lehrauftragsvergütung beträgt je tatsächlich geleistete Einzelstunde
- a) für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben
35,00 – 45,00 €

- b) für Sprachlehrbeauftragte bei geringerer Qualifikation oder nicht hinreichender Berufserfahrung als Sprachlehrer*in trotz eines wissenschaftlichen Hochschulabschlusses
35,00 – 45,00 €
- c) für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind,
46,00 – 56,00 €
- d) für Sprachlehrbeauftragte, sofern mindestens ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss oder der Nachweis umfangreicher Berufserfahrung als Sprachlehrer*in vorliegt
46,00 – 56,00 €
- e) für andere Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professor*innen wahrnehmen
66,00 – 86,00 €
- f) für Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind
92,00 – 112,00 €

4.4 Neben der Lehrauftragsvergütung können im Rahmen der verfügbaren Mittel der jeweiligen Fakultät Mehraufwendungen für Reise- und Aufenthaltskosten erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort haben. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich als einmalige Auslagenpauschale unter Anwendung folgender Bemessungsgrößen:

Bis 25	km	50	€
Bis 50	km	100	€
Bis 100	km	150	€
Bis 200	km	250	€
Bis 400	km	350	€
Über 400	km	500	€

Die Pauschalen beziehen sich auf die Gesamtkilometerzahl für eine Hin- und Rückfahrt. Die Fakultäten können in besonders begründeten Einzelfällen höhere Auslagenpauschalen gewähren, wobei die Reisekosten die Lehrauftragsvergütung pro Semester grundsätzlich nicht übersteigen dürfen. Werden mehrere Lehraufträge erteilt, kann die Erstattung für jeden Lehrauftrag erfolgen.

4.5 Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Hochschule zeitnah nach Beendigung des Semesters den „Nachweis über geleistete Lehrveranstaltungsstunden“ einzureichen. Die Vergütung sowie ggf. die einmalige Auslagenpauschale werden auf der Grundlage des Nachweises ausgezahlt. Abschläge werden grundsätzlich nicht gewährt.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft.